

GERMAN REGULATION

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

In einer ABG (Allgemeinen Bauartgenehmigung) ist der Endabnehmer auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

1. Auf den eingeschränkten Verwendungsbereich
2. Auf die besonderen Anbaubedingungen
3. Dass bei Anbringung von Folien auf KFZ-Heckscheiben, ein zweiter Außenspiegel vorhanden sein muss.

Die ABG ist dem Endverbraucher nach der Beschichtung auszuhandigen. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass die ABG immer im Fahrzeug mitgeführt werden muss. Auf jeder beschichteten Scheibe muss mindestens eine ABG-Prüfung sichtbar sein! Ein Verklemmen der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig!

Der Wert für die sichtbare Lichtreflexion darf 25 % nicht überschreiten. Die Beschichtung der Frontscheibe und der vorderen Seitenscheiben ist unzulässig! Die sog. Dritten Bremsleuchten müssen ausgespart werden.

Bitte beachten Sie immer die landesspezifischen Bestimmungen.